Neustadt a. Rbge., 02.10.2014

Beschlussvorlage Nr. 2014/068

öffentlich

Bezugsvorlagen:

Finanzielle Auswirkungen			
	Haushaltsjahr: 2014		
Produktkonto: 6110200.3034000			
einmalige Kosten:			
jährliche Folgekosten (Sachkosten, Personalkosten, Zinsen, Abschreibungen):			

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Zweitwohnungssteuersatzung)

			Stimmen			
Gremium	Sitzung am	ТОР	einst.	Ja	Nein	Enthal- tung
Verwaltungsausschuss	29.09.2014					
Rat	16.10.2014 -					

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Anlage 2) sowie die Anlage zur Zweitwohnungssteuersatzung (Grundlagen der Schätzung der üblichen Miete bei nicht vermieteten Zweitwohnungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Zweitwohnungsteuersatzung (§ 79 Abs. 2 BewG)) (Anlage 3). Gegenstand der Neufassung ist die Aufnahme von Steuerbefreiungstatbeständen (§3), die Neubemessung der Höhe der Steuer (§7) sowie Berichtigungen und Ergänzungen der §§ 2, 4 und 5.

Eine Ausfertigung der Satzung sowie der Anlage zur Zweitwohnungssteuersatzung werden zum Bestandteil der Niederschrift erklärt.

Begründung:

Aufgrund aktueller Rechtsprechung ist die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer erforderlich geworden.

Wichtigster Aspekt dabei ist die Änderung des § 7 (Höhe der Steuer).

Das Bundesverfassungsgericht hat am 15. Januar 2014 entschieden, dass ein degressiver Steuerverlauf gegen das aus Art. 3 Abs. 1 GG abzuleitende Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstößt.

Eine Überprüfung der hiesigen Satzung hat ergeben, dass dieser ein degressiver Steuertarif zugrunde liegt und damit zu ändern ist.

Ein nunmehr zu wählender, linearer Steuertarif ist sachgerecht, weil er zum einen die Vorgaben bzgl. der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigt und zum anderen den Verwaltungsaufwand gering hält.

Bei der Frage der Höhe des zu wählenden Steuersatzes ist darauf hinzuweisen, dass wiederholt in der Rechtsprechung bestätigt wurde, dass eine steuerliche Belastung des Haltens einer Zweitwohnung, die sich im Bereich bis zu 20% des jährlichen Mietaufwandes bewegt, keinen rechtlichen Bedenken begegnet.

Anhand unterschiedlicher Steuersätze wurden die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen in den aktuell vier unterschiedlichen Steuersatzgruppen untersucht. Stichtag für die Beurteilung der Einnahmeentwicklung ist der 01. Juli 2013.

Steuersatz von 10%:

Gruppe	Einnahme ZwSt. ALT	Neu	Entwicklung
156,00 €	25.173,88 €	16.226,28 €	-8.947,60 €
312,00 €	52.852,80 €	42.788,06 €	-10.064,74 €
468,00€	14.508,00€	13.577,03€	-930,97 €
624,00 €	14.352,00 €	14.285,90 €	-66,10 €
0	400 000 00 6	00 077 07 6	00 000 44 6

Gesamt 106.886,68 € 86.877,27 € -20.009,41 €

Steuersatz von 13%:

Gruppe	Einnahme ZwSt. ALT	Neu bei 13%	Entwicklung
156,00 €	25.173,88 €	21.094,16 €	-4.079,72€
312,00 €	52.852,80 €	55.624,47 €	2.771,67 €
468,00 €	14.508,00€	17.650,13 €	3.142,13 €
624,00 €	14.352,00 €	18.571,67 €	4.219,67 €

Gesamt 106.886,68 € 112.940,43 € 6.053,75 €

Steuersatz von 15%:

Otodorbatz von 1070:			
Gruppe	Einnahme ZwSt. ALT	Neu bei 15%	Entwicklung
156,00 €	25.173,88 €	24.327,26 €	-846,62 €
312,00 €	52.852,80 €	64.150,01 €	11.297,21 €
468,00 €	14.508,00 €	20.355,36 €	5.847,36 €
624,00 €	14.352,00 €	21.418,14 €	7.066,14 €

Gesamt 106.886,68 € 130.250,77 € 23.364,09 €

Aus Sicht der Stadtverwaltung wäre ein Steuersatz zu wählen, der so bemessen ist, dass durch die Satzungsänderung zumindest keine Einnahmeverluste entstehen.

Dies wäre ab einem Steuersatz von 13 % der Fall.

Neben der Änderung des § 7 ist die Aufnahme eines neuen §3 (Steuerbefreiung) hervorzuheben.

Die Aufnahme von Steuerbefreiungstatbeständen beseitigt u.a. den Verstoß gegen Art. 6 Absatz 1 GG, da nach der bisherigen Satzungsausgestaltung auch die Innehabung einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, besteuert wurde.

Dem diesbezüglichen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts wurde in der Verwaltungspraxis zwar Rechnung getragen, doch mangelte es bisher an einer satzungsrechtlichen Ausgestaltung. Dies wird hiermit nachgeholt.

Darüber hinaus wird nun auch satzungsrechtlich klargestellt, dass Bewohner von Altenheimen und sog. "Kinderzimmerfälle" von der Zweitwohnungssteuer ausgenommen sind.

Die Änderung des § 2 Abs. 4 basiert auf einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, wonach eine juristische Person nicht zur Zweitwohnungssteuer herangezogen werden kann.

Die Neufassung von § 4 Abs. 1 dient der Verwaltungsvereinfachung bei der Festsetzung der Zweitwohnungssteuer, indem umständliche Spitzberechnungen vermieden werden, die zudem im Bescheid schwer darstellbar sind.

Bei der Änderung des § 5 Abs. 1 handelt es lediglich sich um eine Präzisierung der Form der Steuerfestsetzung. Mit Neueinfügung des Absatzes 4 wird eine bisherige Regelungslücke geschlossen.

Anlage/n (öffentlich):

- 1. Gegenüberstellung der Alt- und Neuregelungen
- 2. Zweitwohnungssteuersatzung
- 3. Anlage zur Zweitwohnungssteuersatzung

Sachgebiet 220 - Steuern und Abgaben -

Sachbearbeitung: Herr Ilsemann, Tel.-Nr.: 05032 84-495